

## **„ErfolgInklusiv“**

### **Studienerfolg bei Krankheit und Behinderung durch Nachteilsausgleich, Beratung, Gesundheitsförderung und Inklusion**

Vorschläge für hochschulpolitische  
Handlungsstrategien zur Umsetzung der Rechte von  
Studierenden mit Beeinträchtigungen vor dem Hinter-  
grund der UN-Behindertenrechtskonvention  
– Policy Paper

Christina Janßen, LL.M.  
Universität Kassel  
Fachbereich Humanwissenschaften  
Fachgebiet Sozial- und Gesundheitsrecht, Recht der Rehabilitation und  
Behinderung  
Leitung: Prof. Dr. Felix Welti

## I. Einleitung

An deutschen Hochschulen studieren rund 16 Prozent der Studierenden mit einer oder mehreren studienerschwerenden Erkrankungen.<sup>1</sup> Besonders auffällig ist der hohe Anteil an Studierenden mit psychischen Erkrankungen in der Gruppe der beeinträchtigten Studierenden.<sup>2</sup> Dieser ist zwischen 2011 und 2021 von 45 Prozent auf 65 Prozent – und damit um 20 Prozentpunkte – gestiegen.<sup>3</sup>

Damit Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ihr Studium erfolgreich durchführen können, sind barrierefreie Studienbedingungen sowie Unterstützung, z.B. durch angemessene Vorkehrungen, für sie unerlässlich. Das Thema Studieren mit Beeinträchtigungen wurde im deutschsprachigen Raum in der Forschung bisher wenig beachtet und es fehlt bspw. an einer systematischen Gesundheitsberichterstattung.<sup>4</sup> Das vom BMBF geförderte Forschungsprojekt „ErfolgInklusiv - Studienerfolg bei Krankheit und Behinderung durch Nachteilsausgleich, Beratung, Gesundheitsförderung und Inklusion“<sup>5</sup> schließt einen Teil dieser Forschungslücke, indem der Studienerfolg von Studierenden mit Beeinträchtigungen an der Universität Kassel im Zeitraum vom 01.09.2021 bis zum 31.08.2024 untersucht wurde. Die Studie war im Mixed-Methods-Design angelegt und in drei Module unterteilt, die auf quantitativen und qualitativen empirischen Methoden sowie rechtswissenschaftlichen Methoden aufbauten. In Modul 1 wurden alle ca. 25.000 Studierenden der Universität Kassel zu zwei Messzeitpunkten mit einem Online-Fragebogen befragt. Inhalt der quantitativen Befragungen waren Gesundheit und Studienerfolg, Nachteilsausgleich, studienbezogene und psychosoziale Beratung, Gesundheitsförderung und soziale Inklusion. Ergänzend wurden Experteninterviews zur Bestands- und Bedarfserhebung zur Studierendengesundheit und Gesundheitsförderung geführt. Modul 2 beinhaltete die Durchführung und Auswertung von qualitativen Interviews vor allem mit Studierenden mit Beeinträchtigungen. Die Analyse basierte methodisch auf der Grounded Theory und hatte insbesondere Nachteilsausgleiche, Sozialeleistungen sowie soziale Netzwerke und deren Einfluss auf das Studierenerleben und den Studienerfolg zum Gegenstand. Modul 3 umfasste eine umfassende Analyse des deutschen und hessischen Rechts für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen an Hochschulen. Darüber hinaus wurde auch die praktische Anwendung des Rechts in den Blick genommen, indem die Ergebnisse der rechtsdogmatischen Untersuchungen den Ergebnissen aus Modul 1 und Modul 2 gegenübergestellt wurden und ergänzend Interviews mit der Prüfungsverwaltung sowie mit Sozialeleistungsträgern durchgeführt wurden. Am Ende wurden aus den Erkenntnissen Vorschläge für „best practices“ zum Ausgleich von Nachteilen und zu Sozialeleistungen entwickelt, um den Studienerfolg von Studierenden mit Behinderungen und Krankheiten nachhaltig zu fördern.

## II. Der übergeordnete Rechtsrahmen

### 1. Völkerrecht

Die UN-Behindertenrechtskonvention (kurz UN-BRK) ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der zum Ziel hat, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und

---

<sup>1</sup> Steinkühler et al., Die Studierendenbefragung in Deutschland: best3, S. 20.

<sup>2</sup> A.a.O., S. 22; Holleder, Prävention und Gesundheitsförderung 2023, S. 297 (300 f.).

<sup>3</sup> Steinkühler et al., Die Studierendenbefragung in Deutschland: best3, S. 22.

<sup>4</sup> Holleder, Prävention und Gesundheitsförderung 2023, S. 297.

<sup>5</sup> Gefördert im Rahmen der Förderlinie [Studienerfolg und Studienabbruch II](#).

die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern (Art. 1 U-Abs. 1 UN-BRK). Das Übereinkommen steht für einen behindertenpolitischen Paradigmenwechsel, welcher insbesondere durch das ihm zugrunde liegende Verständnis von Behinderung zum Ausdruck kommt.<sup>6</sup> Gemäß Art. 1 S. 2 UN-BRK zählen zu den Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (ICF-basierter Behinderungsbegriff<sup>7</sup>). Es soll verdeutlicht werden, dass eine Behinderung Menschen nicht anhaftet, sondern dass ein Mensch mit einer „Beeinträchtigung“ erst in Wechselwirkung mit einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren „behindert“ wird.<sup>8</sup> Auch eine chronische Erkrankung wie Morbus Crohn kann zu einer Beeinträchtigung und in Wechselwirkung mit umweltbedingten Barrieren zu einer Behinderung führen.<sup>9</sup> Eine behördliche Anerkennung der Behinderung ist nicht erforderlich, um als „behindert“ im o.g. Sinn zu gelten.

Durch Ratifikation im Jahr 2008 hat sich Deutschland dazu verpflichtet, die UN-BRK umzusetzen. Was unter „umsetzen“ zu verstehen ist, ergibt sich aus Art. 4 UN-BRK. Gemäß Art. 4 Abs. 1 S. 1 UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten gemäß Art. 4 Abs. 1 S. 2 UN-BRK insbesondere, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen (lit. a), alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen (lit. b) sowie Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln (lit. d).

Unmittelbar, das heißt ohne weiteren Umsetzungsakt anwendbar und einklagbar, sind nach überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur lediglich das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 5 Abs. 2 UN-BRK und jene Bestimmungen, die das Diskriminierungsverbot für bestimmte Bereiche wie das Recht auf Bildung (Art. 24 Abs. 1 UN-BRK) konkretisieren.<sup>10</sup> Ist eine Regelung nicht unmittelbar anwendbar, ist sie gleichwohl umzusetzen. Dies kann oft auch im Rahmen des bestehenden Rechts geschehen. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG sind völkerrechtliche Verträge als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reich-

---

<sup>6</sup> Degener, *Laws* 2016, S. 5 (6).

<sup>7</sup> Banafsche, in: Deinert et al., *SWK Behindertenrecht, Behindertenrechtskonvention*, Rn. 15; Welti, in: Klein (Hrsg.), *Inklusive Hochschule, Neue Perspektiven für Praxis und Forschung*, S. 60 (62).

<sup>8</sup> Lachwitz, in: Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger, *Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis*, Art. 1, Rn. 4.

<sup>9</sup> Hövelmann, *RdJB* 2023, S. 128 (129 f.).

<sup>10</sup> BT-Drs. 16/10808, S. 48; BSG, Urt. v. 6.3.2012, B 1 KR 10/11 R, juris-Rn. 29; BSG, Beschl. v. 10.5.2012, B 1 KR 78/11 B, juris-Rn. 9; BSG, Urt. v. 2.9.2014, B 1 KR 12/13 R, juris-Rn. 23; BSG, Urt. v. 15.10.2014, B 12 KR 17/12 R, juris-Rn. 31; BSG, Urt. v. 8.9.2015, B 1 KR 22/14 R, juris-Rn. 23; Trenk-Hinterberger, in: Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger, *Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis*, Einführung, Rn. 35; Welti, in: FS Kothe, S. 635 (643).

weite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes heranzuziehen.<sup>11</sup> Diese konventionskonforme Anwendung und Auslegung kommt insbesondere bei unbestimmten Rechtsbegriffen sowie bei Ermessensspielräumen zum Tragen.<sup>12</sup>

Nach dem Lindauer Abkommen<sup>13</sup> sowie dem Grundsatz der Bundestreue gilt die UN-BRK auch für die Länder und muss ebenso von diesen in Gesetzgebung und Verwaltung umgesetzt werden.<sup>14</sup> Dies ist im Hochschulbereich von besonderer Bedeutung, da die Gesetzgebungskompetenz mit Ausnahme der Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse<sup>15</sup> gemäß Art. 70 Abs. 1 GG ausschließlich bei den Ländern liegt.

Die UN-BRK beinhaltet in Art. 24 auch ein Recht auf inklusive (Hochschul-) Bildung. Gemäß Art. 24 Abs. 5 UN-BRK stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden. Der diskriminierungsfreie Zugang zur (Hochschul-) Bildung ist damit zentraler Bestandteil des Rechts auf Bildung.<sup>16</sup> Die in Bezug genommene Zugänglichkeit (Art. 9 UN-BRK) beinhaltet eine abstrakt-generelle und eine konkret-individuelle Dimension. Zugänglichkeit i.S.v. Barrierefreiheit ist eine ex ante Pflicht und bezieht sich auf strukturelle Maßnahmen für ganze Personengruppen.<sup>17</sup> Die Vertragsstaaten müssen Standards für die Barrierefreiheit sämtlicher Lebensbereiche und dabei auch des Bildungssystems entwickeln, die nach und nach umzusetzen sind.<sup>18</sup> In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 zum Recht auf inklusive Bildung führt der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus, dass die Barrierefreiheit nicht nur Gebäude, Information und Kommunikation, sondern auch Lehrpläne, Unterrichtsmaterialien, Lehrmethoden, Beurteilungsverfahren sowie Sprach- und Unterstützungsdienste einschließt.<sup>19</sup> Ist in einem Einzelfall keine gleichberechtigte Teilhabe möglich, weil Barrierefreiheitsstandards unzureichend umgesetzt wurden, sind angemessene Vorkehrungen zu treffen (ex nunc Pflicht<sup>20</sup>). Es handelt sich hierbei um notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichbe-

---

<sup>11</sup> BVerfG, Beschl. v. 26.3.1987, 2 BvR 589/79, 2 BvR 740/81, 2 BvR 284/85, juris-Rn. 35; BVerfG, Beschl. v. 14.10.2004, 2 BvR 1481/04, juris-Rn. 32; BVerfG, Urt. v. 4.5.2011, 2 BvR 2333/08, 2 BvR 2365/09, 2 BvR 571/10, 2 BvR 740/10, 2 BvR 1152/10, juris-Rn. 88; BVerfG, Beschl. v. 26.7.2016, 1 BvL 8/15, juris-Rn. 88; BVerfG, Beschl. v. 29.1.2019, 2 BvC 62/14, juris-Rn. 62; BVerfG, Beschl. v. 30.1.2020, 2 BvR 1005/18, juris-Rn. 40.

<sup>12</sup> *Welti*, in: Ganner et al. (Hrsg.), Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich und Deutschland, S. 27 (32); *Trenk-Hinterberger*, in: Kreuzt/Lachwitz/Trenk-Hinterberger, Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis, Einführung, Rn. 40 ff.

<sup>13</sup> Verständigung zwischen der Bundesregierung und den Staatskanzleien der Länder über das Vertragsschließungsrecht des Bundes vom 14.11.1957, abgedruckt bei *Nettesheim*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 32, Rn. 72.

<sup>14</sup> *Kotzur/Richter*, in: Welke (Hrsg.), UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, S. 81 (91); *Frankenstein*, in: Ganner et al. (Hrsg.), Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich und Deutschland, S. 151 (151); *Krajewski/Bernhard*, in: Welke (Hrsg.), UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, S. 164 (167); *Welti*, in: Klein (Hrsg.), Inklusive Hochschule, Neue Perspektiven für Praxis und Forschung, S. 60 (64).

<sup>15</sup> Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG – konkurrierende Gesetzgebung.

<sup>16</sup> *Filippo*, in: Naguib et al., UNO-BRK, Art. 24, Rn. 13.

<sup>17</sup> CRPD, General Comment Nr. 2 on Article 9: Accessibility, 22.05.2014, UN-Doc. CRPD/C/GC/2, Rn. 25; *Naguib*, in: Naguib et al., UNO-BRK, Art. 9, Rn. 10.

<sup>18</sup> CRPD, General Comment Nr. 2 on Article 9: Accessibility, 22.05.2014, UN-Doc. CRPD/C/GC/2, Rn. 25; CRPD, General Comment Nr. 4 on Article 24: Right to inclusive education, 25.11.2016, UN-Doc. CRPD/C/GC/4, Rn. 22 ff.

<sup>19</sup> CRPD, General Comment Nr. 4 on Article 24: Right to inclusive education, 25.11.2016, UN-Doc. CRPD/C/GC/4, Rn. 22.

<sup>20</sup> EGMR, Urt. v. 23.02.2016, *Çam v. Turkey*, 51500/08, Hudoc-Rn. 65 ff.; EGMR, Urt. v. 30.01.2018, *Enver Şahin v. Turkey*, 23065/12, Hudoc-Rn. 60 ff.

rechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können. Durch das Konzept der angemessenen Vorkehrungen kommt zum Ausdruck, dass eine Benachteiligung nicht nur durch aktives Tun zustande kommen kann, sondern auch durch Unterlassen.<sup>21</sup> Die Versagung von angemessenen Vorkehrungen ist als Diskriminierung i.S.d. Art. 2 U-Abs. 3 UN-BRK nach Art. 5 Abs. 2 UN-BRK verboten.<sup>22</sup> Angemessene Vorkehrungen dürfen nur ausnahmsweise abgelehnt werden, wenn diese mit einer unbilligen oder unverhältnismäßigen Belastung für die Vertragsstaaten einhergehen. Hierauf dürfen sich die Vertragsstaaten aber nur dann berufen, wenn sie die Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme bzw. die damit einhergehende unbillige Belastung nachweisen.<sup>23</sup> Bevor eine Ablehnung erfolgt, ist ein umfassender und ergebnisoffener Suchprozess durchzuführen, bei dem alle in Betracht kommenden Vorkehrungen zu erörtern sind.<sup>24</sup>

Die angemessenen Vorkehrungen sowie das Recht auf inklusive Bildung sind mittlerweile auch Bestandteile des europäischen Menschenrechtsschutzes geworden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hob in zwei für das Recht auf inklusive Bildung maßgeblichen Entscheidungen hervor, dass das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 14 EMRK (i.V.m. Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK) im Lichte der UN-BRK auszulegen ist und damit bei Bedarf auch angemessene Vorkehrungen von den Vertragsstaaten zu treffen sind.<sup>25</sup>

## 2. Nationales Recht

In der Denkschrift zur UN-BRK weist der Gesetzgeber explizit darauf hin, dass Art. 5 UN-BRK durch das Benachteiligungsverbot im Grundgesetz (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG) umgesetzt wird.<sup>26</sup> Auch das Bundessozialgericht (BSG) geht von einem inhaltlichen Gleichlauf zwischen Art. 5 Abs. 2 UN-BRK und Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG aus.<sup>27</sup> Schon in seiner „Sonderschulentscheidung“ aus dem Jahr 1997 hat das BVerfG betont, dass eine Benachteiligung nicht nur dann vorliegt, wenn die Situation von Menschen mit Behinderungen wegen der Behinderung verschlechtert wird, sondern dass eine Benachteiligung auch bei einem Ausschluss von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten durch die öffentliche Gewalt gegeben ist, wenn dieser nicht durch eine auf die Behinderung bezogene Förderungsmaßnahme hinlänglich kompensiert wird.<sup>28</sup> Hiermit wurde im Grunde bereits zwölf Jahre vor Inkrafttreten der UN-BRK in Deutschland die Pflicht zu angemessenen Vorkehrungen aus der Verfassung abgeleitet.<sup>29</sup>

---

<sup>21</sup> *Hlava*, Barrierefreie Gesundheitsversorgung, S. 80; *Welti*, RdLH 2012, S. 1 (3); *Welti*, SGB 2024, S. 389 (391).

<sup>22</sup> Art. 5 Abs. 2 UN-BRK schützt auch vor assoziierter Diskriminierung. Diese liegt z.B. vor, wenn Studierende die Pflege von Angehörigen übernehmen und hierdurch das Fortkommen im Studium beeinträchtigt wird, siehe: *Studer/Pärli/Meier*, in: Naguib et al., UNO-BRK, Art. 5, Rn. 28 m.w.N.; auf dieses Thema wird in dem Policy Paper nicht näher eingegangen, es wird zu diesem Thema auf die lesenswerte Studie von *Heß* et al., Zeitschrift für Sozialreform 2024, S. 249-270 verwiesen.

<sup>23</sup> CRPD, Individualbeschwerde J.H. vs. Australia, UN-Doc. 20.12.2018, CRPD/C/20/D/35/2016; *Studer/Pärli/Meier*, in: Naguib et al., UNO-BRK, Art. 5, Rn. 40 f.

<sup>24</sup> *Kirmse*, Die Verpflichtungen von Hochschulen zu „angemessenen Vorkehrungen“ unter besonderer Berücksichtigung des Merkmals der „unverhältnismäßigen Belastung“ anhand der Entscheidung des VG Halle vom 20.11.2018 – Teil I, Beitrag A15-2019 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de), S. 9 f.; siehe hierzu auch: EGMR, Urteil vom 10.09.2020, G. L. gegen Italien, Nr. 59751/15, Hudoc-Rn. 70.

<sup>25</sup> EGMR, Urt. v. 23.02.2016, *Çam v. Turkey*, 51500/08, Hudoc-Rn. 65 ff.; EGMR, Urt. v. 30.01.2018, *Enver Şahin v. Turkey*, 23065/12, Hudoc-Rn. 60 ff.

<sup>26</sup> BT-Drs. 16/10808, S. 48.

<sup>27</sup> Ebd.; BSG, Urt. v. 6.3.2012, B 1 KR 10/11 R, juris-Rn 29; BSG, Beschl. v. 10.5.2012, B 1 KR 78/11 B, juris-Rn. 9; BSG, Urt. v. 2.9.2014, B 1 KR 12/13 R, juris-Rn. 23; BSG, Urt. v. 15.10.2014, B 12 KR 17/12 R, juris-Rn. 31; BSG, Urt. v. 8.9.2015, B 1 KR 22/14 R, juris-Rn. 23; *Welti*, in: FS Kothe, S. 635 (643).

<sup>28</sup> BVerfG, Beschl. v. 8.10.1997, 1 BvR 9/97, juris-Rn. 69; so auch: BVerfG, Beschl. v. 24.3.2016, 1 BvR 2012/13, juris-Rn. 11; BVerfG, Beschl. v. 29.1.2019, 2 BvC 62/14, juris-Rn. 55; BVerfG, Beschl. v. 30.1.2020, 2 BvR 1005/18, juris-Rn. 35.

<sup>29</sup> *Welti*, RdLH 2012, S. 1 (3); *Welti/Frankenstern/Hlava*, Angemessene Vorkehrungen und Sozialrecht, S. 44.

Zur Umsetzung der UN-BRK und Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG haben der Bund und die Länder Behindertengleichstellungsgesetze erlassen. Diese greifen das Benachteiligungsverbot, einschließlich der Verpflichtung zu angemessenen Vorkehrungen, auf und verpflichten die Bundes- bzw. die Landesbehörden zur Herstellung von Barrierefreiheit. So sind die öffentlichen Hochschulen in Hessen als Körperschaften des öffentlichen Rechts an das Hessische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (HessBGG) gebunden (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HessBGG). Die Hochschulen dürfen Studierende mit Behinderungen nicht benachteiligen (§ 9 Abs. 2 HessBGG) und müssen Barrieren abbauen. Eine Benachteiligung liegt gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 HessBGG auch dann vor, wenn angemessene Vorkehrungen versagt werden. Wie immer mehr Landeshochschulgesetze nimmt auch das Hessische Hochschulgesetz (HessHG) seit seiner Novellierung im Jahr 2021 explizit auf die Ziele der UN-BRK Bezug. Gemäß § 3 Abs. 5 S. 5 und 6 HessHG wirken die Hochschulen darauf hin, dass ihre Mitglieder und Angehörigen die Angebote der Hochschulen barrierefrei in Anspruch nehmen können und fördern die Integration und Inklusion. Sie gewährleisten, dass Studierende sowie Studienbewerberinnen und -bewerber mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen nicht benachteiligt werden.

### **III. Wesentliche Ergebnisse des Projekts ErfolgInklusiv und Handlungsempfehlungen**

#### **1. Nachteilsausgleiche – Anspruch und Wirklichkeit**

Der Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleiche in Prüfungen als angemessene Vorkehrungen ergibt sich bereits unmittelbar aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG, Art. 5 Abs. 2 UN-BRK sowie Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 1. ZP-EMRK.<sup>30</sup> Voraussetzung ist, dass eine gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt, die in Wechselwirkung mit den Prüfungsbedingungen zu einer mittelbaren Benachteiligung führen würde. Zusätzlich darf der Prüfungszweck der Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht zwingend entgegenstehen.<sup>31</sup> Der Prüfungszweck ergibt sich in der Regel aus der jeweiligen Prüfungsordnung, bei modularisierten Studiengängen i.V.m. der Modulbeschreibung.<sup>32</sup> Der Anspruch auf Nachteilsausgleich umfasst die hinlängliche Kompensation eines beeinträchtigungsbedingten Nachteils. Die konkrete Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs im Einzelfall (Frage des „Wie“) steht im pflichtgemäßen Ermessen der für die Prüfung verantwortlichen Stelle, d.h. im Regelfall des Prüfungsausschusses.<sup>33</sup>

Konkrete Vorgaben hinsichtlich des Anspruchs auf Nachteilsausgleiche müssen gemäß § 25 Abs. 3 S. 1 HessHG die jeweiligen Prüfungsordnungen vorhalten. Teilweise haben die Hochschulen auch übergeordnete Regelungen bzw. allgemeine Bestimmungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge erlassen.<sup>34</sup> Für Studiengänge, die mit Staatsexamina abschließen,

---

<sup>30</sup> *Ennuschat*, Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule, S. 36, 45, 61; ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Verwaltungsgerichte den verfassungsunmittelbaren Anspruch auf Nachteilsausgleiche noch überwiegend auf den allgemeingültigen prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit gemäß Art. 3 Abs. 1 (i.V.m. Art. 12 Abs. 1) GG stützen, siehe dazu: *Hövelmann*, RdJB 2023, S. 128 (136).

<sup>31</sup> *Ennuschat*, Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule, S. 99 ff.; *Hövelmann*, RdJB 2023, S. 128 (134 ff.).

<sup>32</sup> *Ennuschat*, Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule, S. 100; *Hövelmann*, RdJB 2023, S. 128 (135).

<sup>33</sup> *Ennuschat*, Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule, S. 36, 61.

<sup>34</sup> Siehe z.B.: Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/ Master) vom 09. Juni 2021, Mitteilungsblatt UKs Nr. 14/2021, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen

gelten gesonderte Regelungen. Für die Ausbildung von Lehrkräften sind neben dem Hochschulgesetz das Hessische Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG) sowie die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV) einschlägig. Für die Zulassung zum Arztberuf gilt die Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO)<sup>35</sup>, für juristische Staatsexamina gelten die Vorschriften für juristische Staatsprüfungen (in Hessen das Gesetz über die juristische Ausbildung, Juristenausbildungsgesetz, JAG)<sup>36</sup>. Diese beinhalten jedoch nicht alle Regelungen zu Nachteilsausgleichen (z.B. HessJAG, NJAG). Teilweise wird der Anspruch auf Nachteilsausgleiche in den Vorschriften für juristische Prüfungen dort auch lediglich auf körperliche Beeinträchtigungen verengt (§ 10 Abs. 2 ThürJAPO<sup>37</sup>, § 5 S. 1 JAPrVO LSA<sup>38</sup>). Dies darf sich jedoch schon aufgrund der Tatsache, dass bereits Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG im Lichte der UN-BRK ganz unabhängig von der Art der Beeinträchtigung einen Anspruch auf Nachteilsausgleiche vorsieht, nicht negativ auf die Studierenden auswirken.<sup>39</sup>

Übereinstimmend mit den Ergebnissen der best3-Studie lässt sich an der Universität Kassel eine Diskrepanz zwischen dem Bedarf an Nachteilsausgleichen und deren tatsächlicher Inanspruchnahme feststellen.<sup>40</sup> Während gut zwei Drittel der Studierenden mit einer amtlich anerkannten Behinderung<sup>41</sup> und mehr als ein Drittel der Studierenden mit chronischen Erkrankungen angab, sich stark oder sogar sehr stark im Studium eingeschränkt zu fühlen, beantragten nur 32 Prozent der Studierenden mit anerkannter Behinderung und 8 Prozent der Studierenden mit chronischen Erkrankungen Nachteilsausgleiche.<sup>42</sup> Somit zeigt sich zusätzlich ein signifikanter Unterschied zwischen diesen beiden Kohorten. Weitere Unterschiede zeigen sich auch laut best3-Studie zwischen Studierenden mit sichtbaren und nicht sichtbaren Beeinträchtigungen. Letztere beantragen deutlich seltener Nachteilsausgleiche als die erste Gruppe.<sup>43</sup>

### a. Gründe für die Nichtbeantragung von Nachteilsausgleichen

Um die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen durch die Studierenden zu fördern und entsprechende Handlungsempfehlungen herauszuarbeiten, müssen zunächst die Gründe für die Nichtbeantragung beleuchtet werden.

Häufig führen schlicht Informationsdefizite dazu, dass Studierende von der Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs keinen Gebrauch machen. So gaben in der Studierendenbefragung an der Universität Kassel immerhin 24,2 Prozent derjenigen Befragten, die trotz Einschränkungen im Studium keine Nachteilsausgleiche beantragten, an, ihnen sei die Möglichkeit nicht bekannt gewesen. 33,6 Prozent der Studierenden waren sich unsicher, ob sie einen Anspruch haben.

---

mit dem Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel vom 08. Juni 2022, Mitteilungsblatt UKS Nr. 9/2022 vom 19.08.2022 627.

<sup>35</sup> Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002, BGBl. I, S. 2405, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2021, BGBl. I, S. 4335.

<sup>36</sup> Vom 15.03.2004, GVBl., S. 158, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14.12.2021, GVBl., S. 931, 987.

<sup>37</sup> „Im Fall einer Körperbehinderung oder einer nicht unerheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung eines Kandidaten, die längerfristig ist, ohne dauerhaft zu sein, und die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse liegt, gewährt der Präsident auf Antrag angemessene Erleichterungen, wenn mit der Erleichterung die Chancengleichheit hergestellt werden kann. Eine Veränderung der Prüfungsaufgaben ist ausgeschlossen.“

<sup>38</sup> „Bei Behinderungen oder körperlichen Beeinträchtigungen eines Prüflings, die die Leistungsfähigkeit, insbesondere die Schreibfähigkeit, beeinträchtigen, soll das Landesjustizprüfungsamt auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit verlängern, Ruhepausen gewähren, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zulassen oder andere der Art der Beeinträchtigung angemessene Erleichterungen gewähren.“

<sup>39</sup> Hövelmann, RdJB 2023, S. S. 128 (134).

<sup>40</sup> Holleder/Römhild/Welti, RP Reha 4.2022, S. 46 (51); Steinkühler et al., Die Studierendenbefragung in Deutschland: best3, S. 123.

<sup>41</sup> Studierende, bei denen das Versorgungsamt auf Antrag einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 20 festgestellt hat; siehe hierzu: Welti, in: Deinert et al., SWK Behindertenrecht, Behinderung, Rn. 23 ff.

<sup>42</sup> Holleder/Römhild/Welti, RP Reha 4.2022, S. 46 (48; 50 f.).

<sup>43</sup> Steinkühler et al., Die Studierendenbefragung in Deutschland: best3, S. 120.

Zudem beantragten manche Studierende keine Nachteilsausgleiche, weil sie nicht wussten, an welche Stelle sie sich hierfür wenden können.<sup>44</sup> Somit ist es wichtig, die Studierenden noch besser über die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs und die zuständigen Stellen zu informieren. Bereits in den Einführungsveranstaltungen der jeweiligen Studiengänge sollte auf die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs aufmerksam gemacht werden. Dort sollten auch die Beratungsangebote in Bezug auf das Thema Studieren mit Beeinträchtigungen beworben werden. Da laut best3-Studie 21,1 Prozent der Beeinträchtigungen erst während des Studiums auftreten,<sup>45</sup> ist die Vermittlung von Informationen in Bezug auf Nachteilsausgleiche aber auch über die Einführungsphasen hinaus erforderlich. Ergänzend sollten auch die Informationen auf den Homepages der Fachbereiche bei Bedarf ausgebaut werden.

Ein weiterer entscheidender Faktor für Nichtbeantragung von Nachteilsausgleichen ist die eigene und externe Wahrnehmung von deren Legitimität. 25,9 Prozent der Studierenden gaben in der Studierendenbefragung als Grund für die Nichtbeantragung von Nachteilsausgleichen an, keine Sonderbehandlung zu wollen. In der best3-Studie gaben dies sogar 41,8 Prozent der befragten Studierenden an.<sup>46</sup> Diese defensive Haltung könnte auf Unverständnis und Diskriminierungserfahrungen zurückzuführen sein, mit denen gerade Menschen mit nicht sichtbaren Beeinträchtigungen im Alltag oft konfrontiert werden.<sup>47</sup> Symptome wie Müdigkeit, Erschöpfung, Sonnenempfindlichkeit oder Schmerzen, die mit bestimmten Erkrankungen wie Rheuma, ME/CFS oder Multipler Sklerose einhergehen, werden von Außenstehenden teilweise mit „normalen Befindlichkeitsstörungen“ in Verbindung gebracht.<sup>48</sup> Gerade die Studierenden, denen man ihre Beeinträchtigung nicht auf den ersten Blick ansieht, können so unter Druck geraten, ihren Anspruch immer wieder rechtfertigen zu müssen.<sup>49</sup> Die persönliche Überzeugung über die Legitimität des Nachteilsausgleichs ist entscheidend für die Herausbildung eines Anspruchswissens, das von der Rechtssoziologie als ein entscheidender Faktor für die Mobilisierung, d.h. für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechten, ausgemacht worden ist. Beim Anspruchswissen, das oft ausschlaggebend für die Inanspruchnahme eines Rechts ist, handelt es sich um „[...] die subjektive Überzeugung, eigene durchsetzbare Rechte zu ‚haben‘, Recht also in Anspruch nehmen zu können.“<sup>50</sup> Anspruchswissen ist insofern mehr als nur theoretisches Wissen über Rechtsansprüche. Somit zeigt sich, dass mehr sachliche Informationen zu Nachteilsausgleichen für sich genommen noch nicht ausreichen, sondern, dass vielmehr auch ein Empowerment der Studierenden erforderlich ist, damit diese für ihre Belange eintreten können. Neben der Beratung können dabei auch die sozialen Netzwerke der Studierenden eine zentrale Rolle spielen.<sup>51</sup> Darüber hinaus ist es sehr wichtig, sowohl Lehrende als auch Studierende für Beeinträchtigungen und ihre möglichen Auswirkungen im Studium zu sensibilisieren und Stigmatisierungen entgegenzuwirken. Stigmatisierende Tendenzen sind auch in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu Nachteilsausgleichen noch erkennbar.<sup>52</sup> Hier wird teilweise auf das sogenannte „persönlichkeitsbedingte Dauerleiden“ rekurriert, welches das Leistungsbild präge, daher keinem Nachteilsausgleich zugänglich und dementsprechend nicht ausgleichsfähig sei.<sup>53</sup> Der Begriff des „Dauerleidens“ wurde bereits in den

<sup>44</sup> *Hollederer/Römhild/Welti*, RP Reha 4.2022, S. 46 (51).

<sup>45</sup> *Steinkühler et al.*, Die Studierendenbefragung in Deutschland: best3, S. 24.

<sup>46</sup> A.a.O., S. 123.

<sup>47</sup> *Tillmann*, Forum sozialarbeit + gesundheit 4.2017, S. 11 (12 ff.).

<sup>48</sup> Ebd.

<sup>49</sup> Vgl. *Moriña*, Disability & Society 2024, S. 914 (921 f.).

<sup>50</sup> *Baer*, Rechtssoziologie, § 7, Rn. 10.

<sup>51</sup> A.a.O., Rn. 33 ff.; *Rambašek*, Behinderte Rechtsmobilisierung - Eine rechtssoziologische Untersuchung zur Umsetzung von Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 145 f.

<sup>52</sup> *Janßen*, Nachteilsausgleiche für hörbeeinträchtigte Studierende in Prüfungen des Medizinstudiums – Anmerkung zum Urteil des VG Berlin vom 26. Januar 2022, 12 K 157.19, Beitrag A8-2023 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de), S. 5.

<sup>53</sup> OVG NRW, Ur. v. 07.11.2019, 14 A 2071/16, juris-Rn. 49 ff.; OVG Nds., Beschl. v. 22.06.2021, 2 LA 461/20, juris-Rn. 15; VG Freiburg, Beschl. v. 30.08.2007, 2 K 1667/07, juris-Rn. 8 f.; VG Arnberg, Beschl. v. 19.09.2014, 9 L 899/14, juris-Rn. 32 ff.; VG Würzburg, Ur. v. 29.11.2017, W 2 K 16.284, juris-Rn. 34.



1960er und 1980er Jahren durch die Rechtsprechung des BVerwG geprägt.<sup>54</sup> Mit Bezug darauf wurden aber auch noch in der jüngeren Vergangenheit Nachteilsausgleiche bei Studierenden mit psychischen Beeinträchtigungen oder inneren „unsichtbaren“ Erkrankungen abgelehnt.<sup>55</sup>

Weitere Faktoren, die Studierende an der Beantragung von Nachteilsausgleichen hindern, sind bürokratische Hürden sowie hohe materielle und nichtmaterielle Rechtsmobilisierungskosten.<sup>56</sup> In den qualitativen Interviews mit Studierenden wurde beispielsweise von Herausforderungen im Zusammenhang mit der Beschaffung geeigneter Nachweise über die Beeinträchtigung berichtet. So wurden von der Prüfungsverwaltung etwa Atteste von Spezialistinnen oder Spezialisten für bestimmte Indikationen gefordert und die Studierenden mussten z.T. selbst finanziell dafür aufkommen.<sup>57</sup> Es ist vor dem Hintergrund des prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit auf der einen Seite nachvollziehbar, dass aussagekräftige Nachweise über die Beeinträchtigung und deren Auswirkungen im Studium verlangt werden. Auf der anderen Seite ist aber auch zu bedenken, dass es gerade aufgrund des Fachärztemangels<sup>58</sup> und den langen Wartezeiten auf einen Psychotherapieplatz zu Terminverzögerungen kommen kann, was wiederum nicht zu Nachteilen für die Studierenden führen darf. Wichtig ist daher, dass zumindest übergangsweise auch andere Nachweise, z.B. vom Hausarzt oder der Hausärztin sowie auch von der psychosozialen Beratungsstelle akzeptiert werden.

## **b. Optimierung der Verfahren**

Die Forschungsergebnisse im Projekt ErfolgInklusiv haben auch Optimierungsbedarfe im Antragsverfahren offenbart. Beschäftigte der Prüfungsverwaltung wünschen sich beispielsweise mehr Dokumentation in ihren Fachbereichen, insbesondere um die Fairness gegenüber den Studierenden zu gewährleisten, wie die Interviews mit Prüfungsausschussvorsitzenden und Mitarbeitenden der Prüfungsverwaltung gezeigt haben. Darüber hinaus wünschen sich die für die Entscheidung über Nachteilsausgleiche verantwortlichen Personen Entscheidungshilfen wie z.B. Leitlinien. Solche Leitlinien könnten beispielsweise im Rahmen der Hochschulrektorenkonferenz erarbeitet werden.

An der Universität Kassel wird die Entscheidung über Anträge auf Nachteilsausgleiche von den jeweils zuständigen Prüfungsausschüssen getroffen.<sup>59</sup> Die Entscheidungsstrukturen sind damit dezentral organisiert. Dies bedeutet wiederum, dass die Anträge der Studierenden unter Umständen von Professorinnen und Professoren und anderen Lehrenden bearbeitet werden, bei denen die Studierenden auch ihre Studien- und Prüfungsleistungen ablegen müssen und von deren Benotung ihr Fortkommen im Studium abhängig ist. Dieses Abhängigkeitsverhältnis kann ebenfalls dazu führen, dass Studierende von der Beantragung eines Nachteilsausgleichs absehen. Nach rechtssoziologischer Erkenntnis wird die Thematisierung von Recht in fortbe-

---

<sup>54</sup> BVerwG, Beschl. v. 06.08.1968, VII B 23.68, juris-Rn. 4; BVerwG, Beschl. v. 13.12.1985, 7 B 210/85, juris-Rn. 6 f.

<sup>55</sup> Siehe z.B.: OVG Nds., Beschl. v. 24.06.2019, 2 ME 570/19, juris-Rn. 15 f. (ADHS); *Janßen*, Nachteilsausgleiche für hörbeeinträchtigte Studierende in Prüfungen des Medizinstudiums – Anmerkung zum Urteil des VG Berlin vom 26. Januar 2022, 12 K 157.19, Beitrag A8-2023 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de), S. 6; *Hövelmann*, RdJB 2023, S. 128 (136 f.), jew. m.W.n.

<sup>56</sup> *Moriña*, *Disability & Society* 2024, S. 914, S. 924.

<sup>57</sup> *Angerhausen/Langfeldt*, *Public Health Forum* 2024, S. 156 (157).

<sup>58</sup> KBV, [Ärztemangel](#).

<sup>59</sup> § 11 Abs. 7 Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/ Master) vom 09. Juni 2021, Mitteilungsblatt UKs Nr. 14/2021, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit dem Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel vom 08. Juni 2022, Mitteilungsblatt UKs Nr. 9/2022 vom 19.08.2022 627.

stehenden Sozialbeziehungen, insbesondere, wenn Abhängigkeiten bestehen, weniger wahrscheinlich.<sup>60</sup> Die Beziehung zwischen Lehrenden und Studierenden ist in der Regel keine vollständig formalisierte und anonyme Sozialbeziehung, wie dies im Verhältnis von Bürgerinnen und Bürgern zu Behörden ansonsten der Fall sein kann. Es ist somit zu überlegen, die Entscheidung über Nachteilsausgleiche auf eine zentrale Stelle an der Universität zu verlagern, um die Effekte von Abhängigkeitsverhältnissen einzudämmen. Ggf. lohnt es sich, diesbezüglich mit anderen Hochschulen in den Erfahrungsaustausch zu gehen, die bereits über zentralisierte Zuständigkeiten verfügen.

## 2. Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen auch in der Lehre verankern

Die qualitativen Interviews mit Studierenden im Projekt ErfolgInklusiv haben gezeigt, dass Nachteilsausgleiche in Prüfungssituationen nicht bei allen Studierenden zu einer hinlänglichen Kompensation von behinderungsbedingten Nachteilen führen.<sup>61</sup> Vor allem Studierende mit nicht sichtbaren Beeinträchtigungen, die nicht konstant und schubweise auftreten, bewerten Nachteilsausgleiche in Prüfungen nicht als hilfreich, insbesondere, wenn vor den Prüfungen beeinträchtigungsbedingt keine hinreichende Teilnahme an den jeweiligen Seminaren oder Vorlesungen möglich war.<sup>62</sup> Damit Studierende mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen gleichberechtigt an den Lehrveranstaltungen teilhaben können, sind diese von vornherein barrierefrei zu gestalten. Hierfür müssen Standards entwickelt werden, die sich an den unterschiedlichen behinderungsbedingten Bedarfen orientieren. Dabei kann das Konzept des Universal Design for Learning (UDL) dienlich sein.<sup>63</sup> Lehrende sind bei der Erstellung barrierefreier Studienmaterialien zu unterstützen. Nur, wenn eine barrierefreie Gestaltung nicht möglich ist und im Einzelfall die gleichberechtigte Teilhabe an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht möglich ist, sind angemessene Vorkehrungen zu gewähren (z.B. durch die Ermöglichung einer digitalen Seminarteilnahme). Auf angemessene Vorkehrungen haben Studierende bereits gemäß Art. 5 Abs. 2 UN-BRK und Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG einen grundsätzlich einklagbaren Anspruch. Die barrierefreie Gestaltung ist als „Prävention“ von Teilhabe einschränkungen jedoch immer vorrangig.<sup>64</sup> Dennoch dominieren die angemessenen Vorkehrungen noch in vielen Bereichen an den Hochschulen.<sup>65</sup>

Neben Schwierigkeiten bei der Studienorganisation und in Lehrveranstaltungen sowie bei Prüfungen nehmen Studierende mit Beeinträchtigungen besonders häufig Barrieren im sozialen Miteinander als studienerschwerend wahr.<sup>66</sup> Besonders ausgeprägt sind die sozialen Barrieren bei den Studierenden mit Hörbeeinträchtigungen, psychischen Beeinträchtigungen und mit Sehbeeinträchtigungen.<sup>67</sup> Barrierefreiheit ist in einem umfassenden Sinne zu verstehen (s.o.). Die Hochschulen sind somit dazu verpflichtet, entsprechende Strategien zum Abbau sozialer Barrieren zu entwickeln. Auch die an der Universität Kassel und beim Studierendenwerk an-

---

<sup>60</sup> *Blankenburg*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 1980, S. 33 (38 ff.); *Janßen/Welti*, Public Health Forum 2024, S. 153 (154).

<sup>61</sup> *Angerhausen/Langfeldt*, Public Health Forum 2024, S. 156 (157).

<sup>62</sup> Ebd.

<sup>63</sup> Vertiefend zum UDL: *Biewer*, in: Frohn et al. (Hrsg.), Inklusionsorientierte Schulentwicklung. Interdisziplinäre Rückblicke, Einblicke und Ausblicke, S. 221-230; Hochschulforum Digitalisierung, [Universal Design in der digitalen Bildung](#).

<sup>64</sup> *Welti*, SGB 2024, S. 389 (391).

<sup>65</sup> *Gattermann-Kasper/Schütt*, RdJB 2022, S. 92 (98 ff.).

<sup>66</sup> *Holleder/Römhild/Welti*, RP Reha 4.2022, S. 46 (48).

<sup>67</sup> A.a.O., S. 51.

gesiedelten Akteure der Beratung sprechen sich für eine bessere Vernetzung der Studierenden untereinander aus.<sup>68</sup> Dies könnte z.B. durch Peer-Angebote erreicht werden. Daneben bestehende Barrieren im baulichen und digitalen Bereich<sup>69</sup> sind weiterhin abzubauen.

### 3. Gesetzliche Klarstellung bzgl. der Zuständigkeit für Teilhabeleistungen im Studium

Studierende mit Beeinträchtigungen können nach dem SGB IX und den Leistungsgesetzen Anspruch auf verschiedene Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe haben. Hiermit können zum einen studienbezogene Bedarfe abgedeckt werden, wie durch die Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Zum anderen kann aber auch ein Anspruch auf flankierende Leistungen wie z.B. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bestehen.

In der Studierendenbefragung an der Universität Kassel hat nur ein geringer Anteil der Studierenden auf die Fragen zur Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen geantwortet und auch abgesehen davon gibt es kaum Forschungsdaten zur Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen im Studium.

Aus der Praxis von Behindertenbeauftragten und Beratung wurde mit Blick auf die Beantragung von Teilhabeleistungen im Studium von lang andauernden Verwaltungsverfahren und Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Trägern der Eingliederungshilfe und der Bundesagentur für Arbeit (BA) berichtet. Diese Zuständigkeitsstreitigkeiten werden auch durch einige Gerichtsverfahren aus der jüngeren Vergangenheit veranschaulicht.<sup>70</sup> Bereits 2016 hat das BSG in zwei Verfahren entschieden, dass die BA grundsätzlich vorrangig gegenüber den Trägern der Eingliederungshilfe für die Erbringung von Teilhabeleistungen im Studium zuständig ist, wenn eine endgültige Eingliederung in den Arbeitsmarkt noch nicht erreicht wurde.<sup>71</sup> Bei den Assistenzleistungen im Studium handelt es sich systematisch um einen „nicht näher konkretisierten Fall der sonstigen Hilfe zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben“ gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX.<sup>72</sup> Vor Inkrafttreten des BTHG waren die Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule gemäß § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XII a.F. im Recht der Eingliederungshilfe grundsätzlich der Leistungsgruppe zur Teilhabe am Arbeitsleben zuzuordnen, sodass ohnehin vorrangig die Zuständigkeit der BA zu prüfen war.<sup>73</sup> Die Einführung der neuen Leistungsgruppe zur Teilhabe an Bildung hat nun neue Abgrenzungsfragen zwischen den unterschiedlichen Leistungsgruppen – Teilhabe an Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben – aufgeworfen.<sup>74</sup> So vertritt die BA in ihren Fachlichen Weisungen zu § 117 SGB III die Rechtsauffassung, dass die für die BA maßgeblichen Rechtsgrundlagen eine Finanzierung von Assistenzleistungen zum Absolvieren eines Studiums nur dann ermöglichen, wenn die BA für das gesamte Studium als Maßnahme (§ 118 Nr. 3 SGB III) zuständig ist.<sup>75</sup> Ist dies nicht der Fall, komme für Assistenzleistungen lediglich eine Förderung durch einen anderen Rehabilitationsträger als die BA in Frage, der nach § 6 i. V. m. § 5 Nr. 4 SGB IX für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung zuständig ist. Die Ansicht der BA gründet darauf, dass die „sonstigen Hilfen“ zur Teilhabe am Arbeitsleben bis zum Inkrafttreten

<sup>68</sup> Arnold/Hollederer, Public Health Forum 2023, S. 196 (199).

<sup>69</sup> Hollederer/Römhild/Welti, RP Reha 4.2022, S. 46 (48).

<sup>70</sup> SG Nürnberg, Urt. v. 21.07.2021, S 22 SO 212/20, juris; LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 18.02.2020, L 13 AL 190/18, juris; LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 13.09.2023, L 8 AL 3484/21, juris, Anm.: Eicher, jurisPR-SozR 2/2024 Anm. 3.

<sup>71</sup> BSG, Urt. v. 20.04.2016, B 8 SO 20/14 R, juris-Rn. 18; BSG, Urt. v. 24.02.2016, B 8 SO 18/14 R, juris-Rn. 20.

<sup>72</sup> Hohner, RP Reha 3.2020, S. 23 (25); Bienert, info also 2020, S. 210 (214).

<sup>73</sup> Bieritz-Harder, in: Bieritz-Harder/Conradis/Thie, LPK-SGB XII, 11. Aufl. 2018, § 54, Rn. 52; Bienert, info also 2020, S. 210 (215).

<sup>74</sup> Dazu eingehend: Bieritz-Harder, SGB 2017, S. 491 ff.; Janßen, RP Reha 4.2022, S. 5 (10).

<sup>75</sup> Bundesagentur für Arbeit, [Fachliche Weisungen § 117 SGB III](#), Stand: 07.07.2023, Abschn. 6 Abs. 3.

des SGB IX am 01.07.2001 noch explizit in § 103 SGB III a.F. (heute § 118 SGB III) aufgeführt wurden.<sup>76</sup> Auf sie wird in § 118 SGB III kein Bezug mehr genommen, es ist aber durch das BSG und auch durch das BVerwG bestätigt worden, dass die Aufzählung in § 118 SGB III unvollständig ist und um die Leistungen nach § 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX (§ 33 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX a.F.) zu ergänzen ist.<sup>77</sup> Die Streichung der „sonstigen Hilfen“ in § 103 SGB III a.F. sollte gerade nicht zu einer Reduzierung des Leistungsumfangs führen. Auch sollten die sonstigen Hilfen nicht als bloße „Annexleistungen“ zur Förderung von Maßnahmen verstanden werden.<sup>78</sup> Nach alledem lässt sich festhalten, dass die BA auch nach Inkrafttreten des BTHG für die Erbringung unterstützender Leistungen im Studium zuständig ist wenn eine endgültige Eingliederung in den Arbeitsmarkt noch nicht erreicht wurde.

In der Praxis scheinen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Studierende an der Universität Kassel jedoch nur eine untergeordnete Rolle zu spielen.<sup>79</sup> Auch Gespräche mit Trägern der Eingliederungshilfe sowie mit Behindertenbeauftragten anderer Hochschulen haben ergeben, dass Studienassistenzen und andere unterstützende Leistungen im Studium in der Regel von den Trägern der Eingliederungshilfe erbracht werden. Eine Leistungspflicht der BA steht oft gar nicht zur Debatte. Andere Träger der Eingliederungshilfe verweisen die Studierenden jedoch regelmäßig an die BA oder leiten die Anträge dahin weiter.

Es wird daher empfohlen, eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich der Zuständigkeit der BA für die Leistungen im Studium vorzunehmen. Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten. Eine Möglichkeit wäre, die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der Deutschen Rentenversicherung in den Katalog der für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung zuständigen Leistungsträger (§ 6 Abs. 1 SGB IX) aufzunehmen, wie es bereits im Gesetzgebungsverfahren zum BTHG gefordert wurde.<sup>80</sup> Eine andere Möglichkeit wäre, die unterstützenden Leistungen im Studium in § 49 Abs. 8 SGB IX aufzunehmen, der die sonstigen Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX konkretisiert.

Eventuelle Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Rehabilitationsträgern dürfen nicht zu Lasten der Studierenden ausgetragen werden.<sup>81</sup> Die §§ 14 ff. SGB IX enthalten vielmehr detaillierte Anweisungen für die Rehabilitationsträger hinsichtlich der Verfahrensdauer sowie zur Weiterleitung von Anträgen. Diese Regelungen sind gerade deshalb eingeführt worden, um überlange Verfahrensdauern zu vermeiden und um eine zügige Leistung für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen.<sup>82</sup> Die Einhaltung der Fristen ist intern sowie extern durch Aufsichtsbehörden regelmäßig zu überprüfen.

Daneben wäre es wichtig, kontinuierlich Daten zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe (an Bildung) bei den Studierenden zu erheben.

---

<sup>76</sup> *Nebe/Schimank*, RP Reha 1.2017, S. 16 (21).

<sup>77</sup> BGS, Urteil vom 04.06.2013, B 11 AL 8/12 R, juris-Rn. 19; BVerwG, Urteil vom 10.01.2013, 5 C 24/11, juris-Rn. 31; *Hohner*, RP Reha 3.2020, S. 23 (26); *Bieritz-Harder*, SGB 2017, S. 491 (498); *Nebe/Schimank*, RP Reha 1.2017, S. 16 (21).

<sup>78</sup> BSG, Urteil vom 04.06.2013, B 11 AL 8/12 R, juris-Rn. 19; *Nebe/Schimank*, RP Reha 1.2017, S. 16 (21).

<sup>79</sup> *Holleder/Römhild/Welti*, RP Reha 4.2022, S. 46 (49).

<sup>80</sup> BR-Drs. 428/16 (Beschluss), S. 9; siehe hierzu ausführlich: *Nachtschatt/Ramm*, Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Bundesteilhabegesetz: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung, Beitrag D52-2016 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de), S. 5; *Nebe/Schimank*, RP Reha 1.2017, S. 16 (20).

<sup>81</sup> *Janßen*, RP Reha 4.2022, S. 5 (10).

<sup>82</sup> BT-Drs. 14/5074, S. 102; *Kellner*, in: Rolfs et al., BeckOK Sozialrecht, § 14 SGB IX, Rn. 2; *Joussen*, in: Dau et al., LPK-SGB IX, § 14, Rn. 2; *von der Heide*, in: Kossens/von der Heide/Maaß, SGB IX, § 14, Rn. 2.

## 4. Studienfinanzierung

Studierende mit Beeinträchtigungen sind häufiger auf staatliche Ausbildungsförderung angewiesen als Studierende ohne Beeinträchtigungen.<sup>83</sup> Eine zentrale Rolle spielen in diesem Zusammenhang die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Der BAföG-Bedarf wird für alle Studierenden gleich und damit unabhängig von der individuellen Lebenssituation bemessen.<sup>84</sup> „Eine individuelle Bedarfsfeststellung, wie sie im Rehabilitationsrecht vorgeschrieben ist, findet im BAföG nicht statt.“<sup>85</sup> Die Ausbildungsförderung nach dem BAföG unterscheidet sich insofern auch von den Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II und SGB XII, welche auch Leistungen für behinderungsbedingte Mehrbedarfe, z.B. bei einer behinderungsbedingt kostenaufwändigeren Ernährung, vorsehen (§ 21 SGB II, § 30 SGB XII).<sup>86</sup> Besteht ein solcher besonderer finanzieller Bedarf, der nicht unmittelbar mit der Durchführung des Studiums zusammenhängt, kann dieser, sofern der oder die Studierende erwerbsfähig ist, gemäß § 27 Abs. 2 SGB II als Leistung für Auszubildende beim zuständigen Jobcenter geltend gemacht werden.<sup>87</sup> Die Leistungen gelten in dem Fall nicht als Bürgergeld gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II (§ 27 Abs. 1 S. 2 SGB II), das gemäß § 7 Abs. 5 SGB II während einer Ausbildung, für die dem Grunde nach ein Anspruch auf BAföG besteht, grundsätzlich ausgeschlossen ist. Ist der oder die Studierende nicht erwerbsfähig, kommen aufstockende Leistungen nach dem SGB XII in Betracht, die gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 SGB XII jedoch nur in besonderen Härtefällen gewährt werden können.

Problematisch ist weiterhin, dass staatliche Ausbildungsförderung gemäß § 2 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BAföG grundsätzlich nur für ein Vollzeitstudium geleistet wird.<sup>88</sup> Der Anteil an Vollzeitstudierenden ist bei Studierenden mit Beeinträchtigungen aber geringer als bei ihren Mitstudierenden. Viele Studierende mit Beeinträchtigungen betreiben ihr Studium de facto in Teilzeit.<sup>89</sup> Zudem unterbrechen mehr als doppelt so viele Studierende mit Beeinträchtigungen im Vergleich zu anderen Studierenden ihr Studium mindestens einmal.<sup>90</sup> Für ein Teilzeitstudium sowie für die Zeiten der Studienunterbrechung durch Beurlaubung kommen dann grundsätzlich die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II in Betracht.<sup>91</sup>

## 5. Bekanntheit von Beratung- und Unterstützungsangeboten erhöhen

Bei Studierenden mit Beeinträchtigungen ist der Beratungsbedarf in Bezug auf finanzielle, persönliche und studienbezogene Themen allgemein höher als bei ihren Mitstudierenden.<sup>92</sup>

---

<sup>83</sup> *Holleder/Römhild/Welti*, RP Reha 4.2022, S. 46 (48); *Steinkühler et al.*, Die Studierendenbefragung in Deutschland: best3, S. 79 f.

<sup>84</sup> *Nolte*, in: Ehmman/Karmanski/Kuhn-Zuber, Gesamtkommentar SRB, § 13 BAföG, Rn. 1.

<sup>85</sup> *Golla*, in: Deinert et al., SWK Behindertenrecht, Ausbildungsförderung, Rn. 6.

<sup>86</sup> Dazu kritisch: *Welti*, in: Klein (Hrsg.), Inklusive Hochschule, Neue Perspektiven für Praxis und Forschung, S. 60 (77).

<sup>87</sup> Siehe hierzu ausführlich die Übersicht auf der Internetseite der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS): [Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB II](#).

<sup>88</sup> VG Hamburg, Urt. v. 18.06.2020, 2 K 1888/18, juris-Rn. 35 ff.; LSG Hessen, Beschl. v. 15.12.2020, L 9 AS 535/20 B ER, juris-Rn. 24 ff.

<sup>89</sup> *Steinkühler et al.*, Die Studierendenbefragung in Deutschland: best3, S. 39 f.

<sup>90</sup> A.a.O., S. 54.

<sup>91</sup> LSG Hessen, Beschl. v. 15.12.2020, L 9 AS 535/20 B ER, juris-Rn. 21 ff., Anm.: *Wersig*, info also 2021, S. 128; zur Frage, unter welchen Voraussetzungen Studierende Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen können, siehe die Broschüre der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS), [Bürgergeld für Student\\*innen](#), recht praktisch, Ausgabe 7/2024; siehe zum Thema Studienfinanzierung bei beeinträchtigten Studierenden auch: IBS, [Studieren mit Beeinträchtigungen - keine Finanzierung aus einer Hand](#).

<sup>92</sup> *Steinkühler et al.*, Die Studierendenbefragung in Deutschland: best3, S. 112.

Um den Beratungsbedarf der Studierenden zu decken, halten die Universität Kassel sowie das Studierendenwerk Kassel verschiedene Beratungsangebote für Studierende allgemein sowie auch spezifisch für Studierende mit Beeinträchtigungen vor. Hiermit kommen sie ihrem gesetzlichen Auftrag aus § 17 HessHG sowie § 3 StudWG nach. Gerade die behinderungsspezifischen Angebote sind den Studierenden aber, wie die quantitative Befragung im Projekt ErfolgInklusiv gezeigt hat, nicht in dem Umfang bekannt wie die allgemeinen Beratungsangebote (Beratung durch das Studierendensekretariat, Allgemeine Studienberatung, Studienfachberatung und studentische Studienberatung).<sup>93</sup> Zudem werden die allgemeinen Beratungsangebote von den Studierenden häufiger genutzt.<sup>94</sup>

Daher wäre es wichtig, die Bekanntheit der Beratungsangebote bei den Studierenden zu erhöhen. Des Weiteren sollten die Angebote besser miteinander vernetzt werden. Dies könnte auch einen positiven Effekt auf die Sichtbarkeit der Angebote insgesamt und auf den Abbau von Zugangsbarrieren haben.<sup>95</sup> Die Beratung kann eine entscheidende Unterstützung bei der Überwindung von Barrieren beim Zugang von Recht und der Mobilisierung individueller Rechtsansprüche sein.<sup>96</sup> Die Studierendenbefragung im Projekt ErfolgInklusiv hat einen deutlich positiven Zusammenhang zwischen der Inanspruchnahme von Beratungsangeboten und der letztendlichen Beantragung von Nachteilsausgleichen gezeigt.<sup>97</sup>

## 6. Aufbau eines studentischen Gesundheitsmanagements (SGM)

Gemäß § 3 Abs. 5 S. 7 HessHG haben die Hochschulen die sportlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern und an der sozialen Förderung der Studierenden in enger Kooperation mit den Studierendenwerken mitzuwirken. Hieraus lässt mittelbar ein gesetzlicher Auftrag der Hochschulen ableiten, entsprechende Angebote zur Prävention und Gesundheitsförderung vorzuhalten. Unterstützung bei der Verankerung gesundheitsfördernder Maßnahmen können die Hochschulen durch die Krankenkassen im Rahmen der Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten gemäß § 20a SGB V erhalten. Gesundheitsförderung und Prävention bei Studierenden wurden in der Wissenschaft sowie in der Praxis bisher eher vernachlässigt. Dies hängt auch damit zusammen, dass Studierende aufgrund ihres meist jungen Alters und hohen Bildungsgrades in der Gesellschaft eher als gesunde Bevölkerungsgruppe gesehen werden.<sup>98</sup> Die best3-Studie sowie die Studierendenbefragung im Projekt ErfolgInklusiv weisen jedoch auf einen hohen Anteil an gesundheitlich beeinträchtigten Studierenden hin.<sup>99</sup>

Hieran zeigt sich der Bedarf am Ausbau eines strukturierten studentischen Gesundheitsmanagements.<sup>100</sup> Dieses sollte, neben einer kontinuierlichen Gesundheitsberichterstattung, flächendeckend an den Hochschulen eingeführt werden. An der Gesundheitsförderung der Studierenden sollten die Hochschulen allein deshalb ein Interesse haben, da Gesundheitseinschränkungen häufig zu einem geringeren Studienpensum und damit auch zu einer längeren Studiendauer führen.<sup>101</sup>

---

<sup>93</sup> *Hollederer/Römhild/Welti*, RP Reha 4.2022, S. 46 (49).

<sup>94</sup> Ebd.

<sup>95</sup> *Arnold/Hollederer*, Public Health Forum 3.2023, S. 196 (200).

<sup>96</sup> *Weyrich*, Sozialrechtsbezogene Beratung, S. 198 ff.

<sup>97</sup> *Hollederer/Römhild/Welti*, RP Reha 4.2022, S. 46 (51).

<sup>98</sup> *Hollederer*, Prävention und Gesundheitsförderung 2023, S. 297.

<sup>99</sup> *Steinkühler et al.*, Die Studierendenbefragung in Deutschland: best3, S. 20 ff.; *Hollederer*, Prävention und Gesundheitsförderung 2023, S. 297 (300 f.).

<sup>100</sup> *Arnold/Hollederer*, Public Health Forum 2023, S. 196 (200); *Arnold/Hollederer*, Public Health Forum 2024, S. 113 (118).

<sup>101</sup> *Hollederer*, Prävention und Gesundheitsförderung 2023, S. 297 (303 f.).

## **Abschließende Handlungsempfehlungen aus dem Projekt „ErfolgInklusiv“**

### **Für die Praxis**

1. Die Kompetenzen für Inklusion und Nachteilsausgleich aller Lehrenden und Mitarbeitenden an Hochschulen sind z.B. durch Schulungen und Handlungsleitfäden auszubauen. Gleichzeitig sollten die Lehrenden und auch die Studierenden besser für chronische Erkrankungen und Behinderungen und deren Auswirkungen sensibilisiert werden.
2. Die Antragsverfahren und Zuständigkeiten an den Hochschulen sind transparent zu gestalten, um Zeit-, Energie- und Verwaltungsaufwand bei der Beantragung und Gewährleistung von Nachteilsausgleichen zu minimieren. Die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs könnte automatisch im digitalen Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt werden, um den Prozess stärker zu formalisieren.
3. Um die Effekte von Abhängigkeiten zwischen Studierenden und Lehrenden einzudämmen, sollte die Entscheidung über Nachteilsausgleiche auf eine zentrale Stelle an der Universität verlagert werden.
4. Nachteilsausgleiche in Prüfungen reichen für sich genommen noch nicht aus, um eine gleichberechtigte Teilhabe von Studierenden mit Beeinträchtigungen zu erreichen. Durch eine barrierefreie Gestaltung der Seminare und Vorlesungen, ggf. die Bereitstellung von angemessenen Vorkehrungen und die Unterstützung bei der Erstellung individueller Studienpläne ist schon im Vorfeld anzusetzen. Barrierefreiheit sollte dabei im Sinne eines Universellen Designs verstanden werden und Lehrveranstaltungen sollten *ex ante* für alle zugänglich gestaltet werden.
5. Lehrende sind bei der barrierefreien Gestaltung von Lehrveranstaltungen zu unterstützen
6. Soziale Barrieren bei den Studierenden sind z.B. durch Peer-Angebote abzubauen.
7. Da insbesondere die beeinträchtigungsspezifischen Beratungsangebote bei den Studierenden weitgehend unbekannt sind, diese aber die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen und Teilhabeleistungen fördern können, sollte der Bekanntheitsgrad bei den Studierenden ausgebaut werden. Die Angebote sind zudem besser miteinander zu vernetzen.
8. Es sollten ein strukturiertes studentisches Gesundheitsmanagement (SGM) und eine systematische Gesundheitsberichterstattung für Studierende eingerichtet werden.

### **Für die Politik**

1. Beeinträchtigungen müssen entstigmatisiert werden. Dies gilt insbesondere für psychische Beeinträchtigungen. Sowohl Lehrende als auch Studierende sind mehr für Beeinträchtigungen und die Bedeutung von Inklusion und Barrierefreiheit in Studium und Lehre zu sensibilisieren. Dies kann zum Beispiel durch Kampagnen und Schulungsangebote gelingen.
2. Die Hochschulrektorenkonferenz sollte Leitlinien zu Nachteilsausgleichen entwickeln, um die Rechtssicherheit bei der Bewilligung von Nachteilsausgleichen zu erhöhen.
3. Hinsichtlich der Abgrenzung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an Bildung ist eine gesetzliche Klarstellung vorzunehmen. Die Einhaltung der Verwaltungsfristen gemäß §§ 14 und 15 SGB IX ist intern und durch Aufsichtsbehörden zu überprüfen.
4. Ein Bezug von Leistungen nach dem BAföG sollte auch im Teilzeitstudium ermöglicht werden. Behinderungsbedingte finanzielle Mehrbedarfe sind beim BAföG zu berücksichtigen.

### **Für die Wissenschaft/ Forschungsförderung**

1. Die Wechselwirkungen zwischen Studium und Gesundheit sowie Gesundheitsunterschiede zwischen Studierenden und gleichaltrigen Nicht-Studierenden sind weiter zu untersuchen.
2. Intersektionale Faktoren, die den Studienerfolg neben einer Beeinträchtigung hindern können (z.B. Migrationshintergrund oder sexuelle Orientierung), müssen analysiert werden.
3. Die (Nicht-)Inanspruchnahme von und der Bedarf an Präventions-, Rehabilitations- und Teilhabeleistungen ist in der Forschung fortlaufend zu betrachten.

### **Die Projektbeteiligten:**

**Prof. Dr. Alfons Holleder, Dr. Shweta Mishra, Prof. Dr. Felix Welti, Pascal Angerhausen, Julia Arnold, Christina Janßen, Prof. Dr. Bettina Langfeldt, Antje Römhild**



## Literaturverzeichnis

*Angerhausen, Pascal/Langfeldt, Bettina*, Studienzweifel und Studienabbruch bei Studierenden mit Behinderungen, Public Health Forum 2024, S. 156-158.

*Arnold, Julia/Holleder, Alfons*, Psychische Gesundheit der Studierenden aus Sicht der Akteure – Experteninterviews an der Universität Kassel, Public Health Forum 2023, S. 196-201.

*Arnold, Julia/Holleder, Alfons*, Präventionsbedarfe von Studierenden nach dem Gesundheitsstatus, Public Health Forum 2024, S. 113-119.

*Bienert, Claus-Peter*, Die Zuständigkeit der BA für Studien- und Arbeitsassistenten während eines dualen Studiums, info also 2020, S. 210-216.

*Bieritz-Harder, Renate*, Der Weg zum Beruf zwischen „Teilhabe an Bildung“ und „Teilhabe am Arbeitsleben“, SGB 2017, S. 491-498.

*Bieritz-Harder, Renate/Conradis, Wolfgang/Thie, Stephan* (Hrsg.), Sozialgesetzbuch XII, Lehr- und Praxiskommentar, 11. Aufl., Baden-Baden 2018 (zit.: *Bearbeiter\*in*, in: Bieritz-Harder/ Conradis/ Thie, LPK-SGB XII, 11. Aufl. 2018, §, Rn.); aktuelle Auflage: *Bieritz-Harder, Renate/Conradis, Wolfgang/Palsherm, Ingo* (Hrsg.), Sozialgesetzbuch XII, Lehr- und Praxiskommentar, 13. Aufl., Baden-Baden 2024.

*Biewer, Gottfried*, Universal Design for Learning (UDL) als Entwicklungsperspektive für einen inklusiven Unterricht, in: Frohn, Julia/Bengel, Angelika/Piezunka, Anne/Simon, Toni/Dietze, Torsten (Hrsg.), Inklusionsorientierte Schulentwicklung. Interdisziplinäre Rückblicke, Einblicke und Ausblicke, S. 221-230, [Link](#).

*Blankenburg Erhard*, Mobilisierung von Recht. Über die Wahrscheinlichkeit des Gangs zum Gericht, die Chance des Erfolgs und die daraus folgenden Funktionen der Justiz, Zeitschrift für Rechtssoziologie 1980, S. 33-64.

*Baer, Susanne*, Rechtssoziologie, Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung, 5. Aufl., Baden-Baden 2023.

*Dau, Dirk H./Düwell, Franz Josef/Joussen, Jacob/Luik, Steffen* (Hrsg.), Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, SGB IX, BTHG, SchwbVVO, BGG, Lehr- und Praxiskommentar, 6. Aufl., Baden-Baden 2022 (zit.: *Bearbeiter\*in*, in: Dau et al., LPK-SGB IX, §, Rn.).

*Degener, Theresia*, Disability in a Human Rights Context, Laws 2016, S. 5-35.

*Deinert, Olaf/Welti, Felix/Luik, Steffen/Brockmann, Judith* (Hrsg.), Stichwortkommentar Behindertenrecht, 3. Aufl., Baden-Baden 2022 (zit.: *Bearbeiter\*in*, in: Deinert et al., SWK Behindertenrecht).

*Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele* (Hrsg.), Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 3. Aufl. Baden-Baden/ Freiburg 2023 (zit.: *Bearbeiter\*in*, in: Ehmann/Karmanski/Kuhn-Zuber, Gesamtkommentar SRB, §, Rn.).

*Eicher, Wolfgang*, Kfz-Hilfe als eigenständige Reha-Leistung der Bundesagentur für Arbeit und Erstattungsanspruch des leistenden Trägers der Eingliederungshilfe, jurisPR-SozR 2/2024 Anm. 3.

*Ennuschat, Jörg*, Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule, Rechtsgutachten im Auftrag des Deutschen Studentenwerkes, 2019, [Link](#).

*Frankenstein, Arne*, Anspruch und Wirklichkeit: Perspektiven der Umsetzung von Art. 24 UN-BRK in Deutschland, in: Ganner, Michael/Rieder, Elisabeth/Voithofer, Caroline/ Welti, Felix (Hrsg.), Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich und Deutschland, Innsbruck 2021, S. 151-160.

*Gattermann-Kasper, Maïke/Schütt, Marie-Luise*, Inklusiv Hochschule, Konzeptionelle Grundlagen, aktueller Stand und Entwicklungen, RdJB 2022, S. 92-106.

*Heß, Moritz/Zörlein, Nicolas/Grates, Miriam/Wanka, Anna*, Pflegende Studierende: Soziale Ungleichheiten in und Belastungen durch die (Nicht-)Vereinbarkeit von Pflege und Studium; Zeitschrift für Sozialreform 2024, S. 249-270.

*Hlava, Daniel*, Barrierefreie Gesundheitsversorgung: Rechtliche Gewährleistung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsdurchsetzung, Baden-Baden 2018.

Hochschulforum Digitalisierung, Universal Design in der digitalen Bildung, 2021, [Link](#).

*Hohner, Sören*, Die Studienassistenten als „neue“ Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, RP Reha 3.2020, S. 23-26.

*Holleder, Alfons*, Gesundheit und Studienpensum von Studierenden: Ergebnisse eines Gesundheits-survey an der Universität Kassel, Prävention und Gesundheitsförderung 2024, S. 297-307.

*Holleder, Alfons/Römhild, Antje/Welti, Felix*, Teilhabeförderung im Studium – Ergebnisse einer Studierendenbefragung, RP Reha 4.2022, S. 46-53.

*Hövelmann, Jana*, Inklusive Prüfungen: Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen, RdJB 2023, S. 128-142.

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studierendenwerks, Studieren mit Beeinträchtigungen - keine Finanzierung aus einer Hand, [Link](#).

*Janßen Christina*, Studieren mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen – Rechtliche Rahmenbedingungen und ausgewählte Rechtsprobleme, RP Reha 4.2022, S. 5-14.

*Janßen, Christina*, Nachteilsausgleiche für hörbeeinträchtigte Studierende in Prüfungen des Medizinstudiums – Anmerkung zum Urteil des VG Berlin vom 26. Januar 2022, 12 K 157.19, Beitrag A8-2023 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de), [Link](#).

*Janßen, Christina/Welti, Felix*, Empfehlungen zu Nachteilsausgleichen und Teilhabeleistungen im Studium aus rechtssoziologischer Sicht, Public Health Forum 2024, S. 153-155.

Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), Ärztemangel, [Link](#).

*Kirmse, Timo*, Die Verpflichtungen von Hochschulen zu „angemessenen Vorkehrungen“ unter besonderer Berücksichtigung des Merkmals der „unverhältnismäßigen Belastung“ anhand der Entscheidung des VG Halle vom 20.11.2018 – Teil I, Fachbeitrag A15-2019 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de), [Link](#).

Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS), Bürgergeld für Student\*innen: Wann können Studierende Leistungen vom Jobcenter erhalten?, recht praktisch, Ausgabe 7/2024, [Link](#).

*Kossens, Michael/Heide, Dirk von der/Maaß, Michael* (Hrsg.), SGB IX, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen mit Behindertengleichstellungsgesetz, 5. Aufl., München 2023 (zitiert: *Bearbeiter\*in* in: Kossens/von der Heide/Maaß, SGB IX, §, Rn.).

*Kotzur, Markus/Richter, Clemens*, Anmerkungen zur Geltung und Verbindlichkeit der Behindertenrechtskonvention im deutschen Recht, in: Welke, Antje (Hrsg.), UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, Berlin 2012, S. 81-92.

*Krajewski, Markus/Bernhard, Thomas*, Artikel 24 Bildung, in: Welke, Antje (Hrsg.), UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, Berlin 2012, S. 164-175.

*Kreutz, Marcus/Lachwitz, Klaus/Trenk-Hinterberger, Peter* (Hrsg.), Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis. Erläuterungen der Regelung und Anwendungsgebiete, Köln 2013 (zit.: *Bearbeiter\*in*, in: Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger, Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis).

*Maunz, Theodor/Dürig, Günter* (Begr.), Grundgesetz, Kommentar, Band I, hrsg. v. Herzog, Roman/Scholz, Rupert/ Herdegen, Matthias/ Klein, Hans H., München, Stand: 104. EL April 2024 (zit.: *Bearbeiter\*in*, in: Maunz/Dürig, GG, Art., Rn.).

*Moriña, Anabel*, When what is unseen does not exist: disclosure, barriers and supports for students with invisible disabilities in higher education, Disability & Society 2024, S. 914-932.

*Nachtschatt, Eva/Ramm, Diana*, Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Bundesteilhabegesetz: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung, Beitrag D52-2016 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de), [Link](#).

*Naguib, Tarek/Pärli, Kurt/Landolt, Hardy/Demir, Eylem/Filippo, Martina* (Hrsg.), UNO-Behindertenrechtskonvention, Bern 2023 (zitiert: *Bearbeiter\*in*, in: Naguib et al., UNO-BRK, Art., Rn.).

*Nebe, Katja/Schimank, Cindy*, Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit bei der Hochschulbildung, RP Reha 1.2017, S. 16-22.

*Rambausek, Tonia*, Behinderte Rechtsmobilisierung, Eine rechtssoziologische Untersuchung zur Umsetzung von Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention, Wiesbaden 2017.

*Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Meßling, Miriam/Udsching, Peter* (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar zum Sozialrecht, 73. Ed., München, Stand: 01.06.2024 (zit.: *Bearbeiter\*in*, in: Rolfs et al., BeckOK Sozialrecht, §, Rn.).

*Steinkühler, Julia/Beuße Mareike/Kroher Martina/Gerdes Frederike/Schwabe Ulrike/Koopmann Jonas/Becker, Karsten/Völk, Daniel/Schommer, Theresa/Ehrhardt, Marie-Christin/Isleib, Sören/Buchholz, Sandra*, Die Studierendenbefragung in Deutschland: best3. Studieren mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Studie im Auftrag des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH (DZHW), Hannover 2023, [Link](#).

*Tillmann Carolin*, Unverständnis – Vorurteile – Diskriminierung. Psychosoziale Auswirkungen seltener chronischer Krankheit, Forum sozialarbeit + gesundheit 2017, S. 11-15.

*Welti, Felix*, Das Diskriminierungsverbot und die "angemessenen Vorkehrungen" in der BRK - Stellenwert für die staatliche Verpflichtung zur Umsetzung der in der BRK geregelten Rechte, RdLH 2012, S. 1-3.

*Welti, Felix*, Potenzial und Grenzen der menschenrechtskonformen Auslegung des Sozialrechts am Beispiel der UN -BRK, in: Faber, Ulrich/Feldhoff, Kerstin/Nebe, Katja/Schmidt, Kristina/Waßer, Ursula (Hrsg.), Gesellschaftliche Bewegungen - Recht unter Beobachtung und in Aktion, FS für Wolfhard Kothe, Baden-Baden 2016, S. 635-658 (zit.: *Welti*, in: FS Kothe).

*Welti, Felix*, Die UN-BRK – Welche Bedeutung hat sie für die Hochschulen? In: Klein, Uta (Hrsg.), Inklusive Hochschule, Neue Perspektiven für Praxis und Forschung, Weinheim und Basel 2016, S. 60-79.

*Welti, Felix/Frankenstein, Arne/Hlava, Daniel*, Angemessene Vorkehrungen und Sozialrecht, Gutachten erstattet für die Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz, Berlin 2018, [Link](#).

*Welti, Felix*, Die UN-BRK und ihre Umsetzung in Deutschland, in: Ganner, Michael/ Rieder, Elisabeth/Voithofer, Caroline/ Welti, Felix (Hrsg.), Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich und Deutschland, Innsbruck 2021, S. 27-56.

*Welti, Felix*, Sozialrecht und die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, SGb 2024, S. 389-394.

*Weyrich, Katharina*, Sozialrechtsbezogene Beratung – Eine empirische Analyse zur Herstellung des Zugangs zum System sozialer Sicherung, Wiesbaden 2022.

Das Projekt „**ErfolgInklusiv - Studienerfolg bei Krankheit und Behinderung durch Nachteilsausgleich, Beratung, Gesundheitsförderung und Inklusion**“ verfolgte das Ziel, den Studienerfolg von Studierenden mit chronischen Krankheiten und Behinderungen am Beispiel der Universität Kassel zu untersuchen. Es analysierte die Wirksamkeit insbesondere von Nachteilsausgleichen, psychosozialer Beratung, Gesundheitsförderung, behinderungsbezogenen Sozialleistungen und sozialen Netzwerken von Studierenden auf den Studienerfolg bzw. Studienabbruch. Die Studie war im Mixed-Methods-Design angelegt und in drei Module unterteilt, die auf quantitativen und qualitativen empirischen Methoden der Sozialforschung sowie rechtswissenschaftlichen Methoden aufbauten.

Es handelte sich um ein Verbundprojekt der Fachgebiete Theorie und Empirie des Gesundheitswesens (Prof. Dr. Alfons Holleder, Gesamtprojektleitung), Sozial- und Gesundheitsrecht, Recht der Rehabilitation und Behinderung (Prof. Dr. Felix Welti) im **Fachbereich Humanwissenschaften** sowie des **International Center for Higher Education Research (INCHER, Dr. Shweta Mishra)** der **Universität Kassel**. An dem Projekt haben Prof. Dr. Bettina Langfeldt, Pascal Angerhausen, Julia Arnold, Christina Janßen und Antje Römhild mitgearbeitet. Das Projekt wurde in der Zeit vom 01.09.2021 bis zum 31.08.2024 vom **Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)** im Rahmen der **WiHo-Förderlinie Studienerfolg und Studienabbruch II** gefördert (BMBF/DLR FKZ: 01PX21016).

Weitere Informationen zum Projekt, zu den Projektbeteiligten sowie zu den Ergebnissen finden Sie auf unserer [Projekthomepage](#).

U N I K A S S E L | H U M A N  
V E R S I T Ä T | W I S S E N S C H A F T E N



U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung